

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät

Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät

Herausgeber: Das Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 14/2022

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

31. Jahrgang/14. Juni 2022

Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

Aufgrund von § 36 und § 71 Satz 1 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerHGG) in der Fassung vom 26. Juli 2011, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft vom 24. September 2021, hat der erweiterte Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin am 17. November 2021 folgende Habilitationsordnung beschlossen:¹

§ 1 Habilitationszweck

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (Lehrbefähigung).

(2) Die Philosophische Fakultät erteilt die Lehrbefähigung für folgende Fächer: Philosophie, Europäische Ethnologie, Bibliotheks- und Informationswissenschaft, Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte. Der Fakultätsrat kann in begründeten Ausnahmefällen auch eine Lehrbefähigung für ein anderes an der Fakultät vertretenes Fachgebiet zuerkennen.

§ 2 Habilitationsleistungen

Als Habilitationsleistungen sind zu erbringen:

(1) Schriftliche Habilitationsleistungen, die einen erheblichen Erkenntnisfortschritt in dem Fach darstellen müssen, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird. In ihrer Gesamtheit muss es sich bei ihnen um von der Dissertation deutlich verschiedene Leistungen handeln. Sie können in deutscher und englischer Sprache abgefasst sein. Sofern die fachliche Begutachtung uneingeschränkt gesichert werden kann, können auf Antrag (der dann als Bestandteil des Antrags auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens zu stellen ist – siehe § 3 (2)) auch Schriften in einer anderen Sprache zugelassen werden.

Bei Schriften, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern entstanden sind, ist die Habilitandin bzw. der Habilitand verpflichtet, den eigenen Anteil darzulegen und diesen, sofern möglich, von den anderen Mitautorinnen bzw. Mitautoren bestätigen zu lassen.

¹ Diese Ordnung wurde am 3. März 2022 durch die Hochschulleitung bestätigt.

Die Schriften können in Form

a) einer Monografie (Habilitationschrift)

oder

b) publizierter oder zur Publikation akzeptierter Schriften, ergänzt um ein Mantelpapier, das die Ergebnisse der einzelnen Schriften in ihrem Zusammenhang und im Hinblick auf ihren Forschungsbeitrag insgesamt darstellt,

eingereicht werden.

In jedem Fall muss der wissenschaftliche Ertrag der schriftlichen Habilitationsleistungen dem einer Monografie gleichwertig sein.

(2) Ein hochschulöffentlicher Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch aus dem Fach, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird. An den Vortrag schließt sich ein wissenschaftliches Fachgespräch an (Habilitationskolloquium).

(3) Ein Nachweis didaktischer Fähigkeiten. Hierzu sind vorzulegen:

(a) eine Aufstellung abgehaltener akademischer Lehrveranstaltungen;

(b) ein schriftliches Lehrkonzept (2–3 Seiten);

(c) studentische Lehrevaluationen.

§ 3 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Es ist ein schriftlicher Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens an die Dekanin bzw. den Dekan der Philosophischen Fakultät zu stellen, in dem das wissenschaftliche Fachgebiet anzugeben ist, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Promotion (Vorlage der Urkunde im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie);

2. ein Exemplar der Dissertation;

3. ein Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang;

4. die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 2 (1) in sechs Exemplaren sowie in elektronischer Form;

5. der Nachweis der didaktischen Befähigung gemäß § 2 (3);

6. ein Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Publikationen;

7. eine Erklärung darüber, ob bereits früher ein Habilitationsverfahren durchgeführt wurde, gegebenenfalls mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang;

8. eine Erklärung darüber, dass an keiner anderen Universität ein Habilitationsverfahren der Antragstellerin bzw. des Antragstellers schwebt;

9. drei Themenvorschläge für den hochschulöffentlichen Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch.

Es kann die Zulassung einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch für die schriftlichen Habilitationsleistungen beantragt werden.

(3) Der erweiterte Fakultätsrat entscheidet über den Antrag innerhalb von sechs Wochen nach Eingang. Der erweiterte Fakultätsrat eröffnet das Habilitationsverfahren, wenn

1. der Antrag vollständig ist und ein erfolgreiches Habilitationsverfahren erwarten lässt

und

2. die Prüfung durch die Fakultät im für die Lehrbefähigung angestrebten Fach gewährleistet ist.

§ 4 Bestellung der Habilitationskommission

(1) Eröffnet der erweiterte Fakultätsrat das Habilitationsverfahren, so bestellt er eine für dieses Habilitationsverfahren zuständige Habilitationskommission einschließlich der Gutachterinnen bzw. Gutachter in dem Habilitationsverfahren.

(2) In der Regel werden drei professorale Gutachterinnen bzw. Gutachter benannt, von denen zwei der Philosophischen Fakultät bzw. der Humboldt-Universität zu Berlin angehören. In Ausnahmefällen, über die der erweiterte Fakultätsrat entscheidet, können auch vier professorale Gutachterinnen bzw. Gutachter benannt werden. In einem solchen Fall müssen mindestens zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter der Philosophischen Fakultät bzw. der Humboldt-Universität angehören. Zur Gutachterin bzw. zum Gutachter kann nur bestellt werden, wer die schriftliche Habilitationsleistung vollständig oder in Teilen fachwissenschaftlich beurteilen kann.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder der Habilitationskommission sind, einschließlich der Gutachterinnen bzw. Gutachter, die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer (deren Gesamtzahl, einschließlich der Gutachterinnen bzw. Gutachter, nicht kleiner als fünf und nicht größer als sieben sein soll). Darüber hinaus gehören der Kommission eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter und eine Studentin bzw. ein Student an, die beratend mitwirken.

(4) Bei der Zusammensetzung der Habilitationskommission ist Geschlechterparität anzustreben.

§ 5 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter sollen innerhalb von drei Monaten schriftliche Gutachten über die schriftlichen Habilitationsleistungen nach § 2 (1) erstellen. Erforderlichenfalls kann die Dekanin bzw. der Dekan eine knapp bemessene Nachfrist von höchstens drei Wochen setzen oder andere Gutachterinnen bzw. Gutachter durch den Fakultätsrat bestellen lassen.

(2) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter haben der Habilitationskommission die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsleistungen zu empfehlen und ihr Urteil zu begründen.

§ 6 Aufgaben der Habilitationskommission

(1) Die Habilitationskommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, die bzw. der dem erweiterten Fakultätsrat angehören muss. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Habilitationskommission tagt nichtöffentlich und regelt ihre Arbeitsweise selbständig.

(2) Weichen die Empfehlungen der Gutachten voneinander ab, ist dies der Dekanin bzw. dem Dekan mitzuteilen. Der erweiterte Fakultätsrat entscheidet dann in nichtöffentlicher Sitzung und nach Anhörung der bzw. des Vorsitzenden der Habilitationskommission darüber, ob eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter oder zwei weitere Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellt werden sollen.

(3) Die Habilitationsleistungen gem. § 2 (1) sowie die Gutachten sind im Dekanat der Fakultät während der Vorlesungszeit für drei Wochen zur Einsichtnahme auszulegen. Die Dekanin bzw. der Dekan kann (nach Rücksprache mit der bzw. dem Vorsitzenden der Habilitationskommission) entscheiden, dass die Auslage auch in elektronischer Form und/oder, in begründeten Ausnahmefällen, in der vorlesungsfreien Zeit erfolgt. Einsichtsberechtigt sind alle Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates. Die dem erweiterten Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können sich während der Auslagefrist schriftlich zu den Habilitationsleistungen äußern. Diese Stellungnahmen sind der Dekanin bzw. dem Dekan zuzuleiten, die bzw. der sie an die Habilitationskommission weiterleitet.

(4) Nach Ablauf der Auslagefrist haben die Habilitierenden das Recht auf Einsichtnahme in die Gutachten und in die ggf. zusätzlich vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen. Die Gutachten und die Stellungnahmen dürfen nur im Rahmen des Habilitationsverfahrens verwendet werden und sind vertraulich zu behandeln.

(5) Die Habilitationskommission erstellt ein Gutachten über die von der Habilitandin bzw. von dem Habilitanden erbrachten didaktischen Leistungen, wobei sie die in § 2 (3) genannten Unterlagen sowie etwaige Rückmeldungen der Studierenden

des Fachs berücksichtigt, die das studentische Kommissionsmitglied in der Kommission vorträgt. Auf diese Beurteilung ist in der Stellungnahme der Kommission einzugehen.

(6) Die Habilitationskommission berät die Themenvorschläge für den hochschulöffentlichen Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch. Sie soll Themen zurückweisen und andere verlangen, wenn die Vorschläge untereinander oder mit dem Thema der schriftlichen Habilitationsleistung oder der Dissertation in einem engen Zusammenhang stehen.

(7) Auf der Grundlage der Gutachten über die schriftlichen Habilitationsleistungen und eventueller weiterer Stellungnahmen empfiehlt die Habilitationskommission nach dem Ende der Einsichtnahme dem erweiterten Fakultätsrat die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen (gemäß § 2 (1)) und begründet dies schriftlich.

§ 7 Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Der erweiterte Fakultätsrat entscheidet über die Empfehlung der Habilitationskommission in nicht-öffentlicher Sitzung.

(2) Im Falle der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen wählt der erweiterte Fakultätsrat das Thema des hochschulöffentlichen Vortrages aus den gemäß § 3 (2), 9. vorgelegten drei Themenvorschlägen aus. Er berücksichtigt dabei die Beratungsergebnisse der Habilitationskommission gemäß § 6 (6) und setzt den Termin für den Vortrag und das anschließende wissenschaftliche Fachgespräch (Habilitationskolloquium) fest. Das Thema des hochschulöffentlichen Vortrages soll der Habilitandin bzw. dem Habilitanden vier Wochen vor dem Vortrags-Termin bekannt gegeben werden. Zeitgleich werden Thema und Termin universitätsöffentlich bekannt gemacht. Das Habilitationskolloquium soll vier bis sechs Wochen nach dieser Entscheidung und in der Regel in der Vorlesungszeit stattfinden.

(3) Im Falle der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen wird das Habilitationsverfahren abgebrochen.

§ 8 Hochschulöffentlicher Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch (Habilitationskolloquium)

(1) Der hochschulöffentliche Vortrag und das wissenschaftliche Fachgespräch sollen zeigen, dass die Habilitandin bzw. der Habilitand zu einem wissenschaftlichen Thema innovative Thesen zu formulieren und zu begründen vermag und dass sie bzw. er umfassende Kenntnisse und die Befähigung zum wissenschaftlichen Diskutieren besitzt. Zugleich soll sie bzw. er durch eine verständliche Darbietungsform ihre bzw. seine didaktischen Fähigkeiten unter Beweis stellen.

(2) Der Vortrag hat eine Dauer von maximal 30 Minuten. Das anschließende wissenschaftliche Fachgespräch, das in der Regel von der Dekanin bzw. dem Dekan geleitet wird, findet hochschulöffentlich vor dem erweiterten Fakultätsrat statt. Das wissenschaftliche Fachgespräch soll mindestens 45 und höchstens 60 Minuten dauern. Rederecht haben die Mitglieder der Habilitationskommission und die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrats.

§ 9 Zuerkennung der Lehrbefähigung

(1) Auf der Grundlage der Entscheidung aus § 7 (1), des Gutachtens über die didaktischen Leistungen sowie der Leistungen im Habilitationskolloquium entscheidet der erweiterte Fakultätsrat in nichtöffentlicher Sitzung über den Antrag der Habilitandin bzw. des Habilitanden auf Zuerkennung der Lehrbefähigung in dem angestrebten Fach.

(2) Hält der erweiterte Fakultätsrat eine vom Antrag abweichende Bezeichnung des Faches für erforderlich, so ist dies der Habilitandin bzw. dem Habilitanden innerhalb von vierzehn Tagen mitzuteilen und schriftlich zu begründen. Die Dekanin bzw. der Dekan stellt fest, ob die Habilitandin bzw. der Habilitand gewillt ist, sich für das anders bezeichnete Fach zu habilitieren. Kommt eine Einigung über das Fach nicht zustande, wird das Verfahren abgebrochen.

§ 10 Abbruch des Habilitationsverfahrens

Der erweiterte Fakultätsrat beschließt unbeschadet der Regelungen von § 13 (2) und (3) den Abbruch des Habilitationsverfahrens, wenn

1. eine der zu erbringenden Leistungen den an eine Habilitationsleistung zu stellenden Anforderungen endgültig nicht genügt,
 2. Leistungen ohne Angabe von triftigen Gründen nicht fristgerecht erbracht worden sind
- oder
3. die Habilitandin bzw. der Habilitand einen Täuschungsversuch unternommen hat.

Der Habilitandin bzw. dem Habilitanden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung zum Abbruch erfolgt schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 11 Pflichtexemplare

(1) Der Universitätsbibliothek sind Belegexemplare der schriftlichen Habilitationsleistung gem. § 2 (2) in einer der beiden folgenden Formen zur Verfügung zu stellen:

- a) drei gebundene Exemplare;
- b) ein gebundenes Exemplar sowie eine elektronische Fassung, die auf einem Server der Universität dauerhaft allgemein elektronisch zugänglich gemacht wird.

Die gebundenen Exemplare müssen auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier gedruckt werden. Ring- oder Spiralbindung ist nicht gestattet.

(2) Die Belegexemplare haben die Daten des Habilitationsverfahrens (Zulassung zum Verfahren und Zuerkennung der Lehrbefähigung) sowie sämtliche Gutachterinnen bzw. Gutachter zu benennen.

(3) Ein Nachweis über die Abgabe der Belegexemplare bei der Universitätsbibliothek ist bei der Fakultät einzureichen.

§ 12 Ausstellung der Urkunde

Nach der Entscheidung über die Lehrbefähigung und nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird der Habilitandin bzw. dem Habilitanden eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Philosophische Fakultät ihr bzw. ihm die Lehrbefähigung für das vorgeordnete Fach zuerkennt. Die Urkunde trägt das Datum, unter dem die Zuerkennung für die Lehrbefähigung beschlossen worden ist, die Unterschriften der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Dekanin bzw. des Dekans sowie ein Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 13 Rücktritt, Wiederholung von Habilitationsleistungen oder Habilitationsverfahren

(1) Die Habilitandin bzw. der Habilitand kann ihren bzw. seinen Habilitationsantrag bis zur Eröffnung des Habilitationsverfahrens durch den Fakultätsrat zurücknehmen.

(2) Wurde der hochschulöffentliche Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch gem. § 8 (1) nicht anerkannt, kann dieser mit einem neuen Thema innerhalb von sechs Monaten erneut durchgeführt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) Nach dem Abbruch eines Habilitationsverfahrens besteht einmalig die Möglichkeit, einen erneuten Antrag auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens zu stellen, sofern das Habilitationsverfahren nicht aufgrund eines Täuschungsversuchs abgebrochen wurde. Ein Zulassungsantrag für ein neues Habilitationsverfahren im gleichen Fach kann erst nach Ablauf von zwölf Monaten gestellt werden.

§ 14 Widerruf und Erlöschen der Lehrbefähigung

(1) Wird nach der Aushändigung der Urkunde über die Lehrbefähigung der Vorwurf einer Täuschung erhoben, so richtet sich das weitere Verfahren nach den allgemeinen Regeln der Humboldt-Universität für wissenschaftliches Fehlverhalten. Entfallen rückwirkend Voraussetzungen für das Habilitationsverfahren, so richtet sich das weitere Verfahren nach den allgemeinen Regeln (§§ 44 f. VwVfG).

(2) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn die bzw. der Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf. Die Festlegung des Erlöschens der Lehrbefähigung trifft das Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin auf Antrag des erweiterten Fakultätsrates.

§ 15 Änderung der Lehrbefähigung

(1) Bereits Habilitierte können einen Antrag auf Änderung (Erweiterung oder Umbenennung) des Fachs ihrer Lehrbefähigung bei der Philosophischen Fakultät stellen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind durch die Vorlage der Habilitationsurkunde erfüllt. In dem Antrag sind diejenigen Leistungen zu benennen, auf die sich der Änderungsantrag stützt. Soweit es sich um schriftliche Leistungen handelt, sind diese einzureichen.

(2) Der erweiterte Fakultätsrat entscheidet, ob dem Antrag entsprochen werden kann.

§ 16 Erteilung der Lehrbefugnis (Privatdozentur)

(1) Nach Aushändigung der Habilitationsurkunde kann bei der Dekanin bzw. dem Dekan der Philosophischen Fakultät die Verleihung der Lehrbefugnis gem. § 118 BerlHG beantragt werden.

(2) Über die Erteilung der Lehrbefugnis in dem Fach, für das die Lehrbefähigung vorliegt, entscheidet der erweiterte Fakultätsrat auf Antrag der bzw. des Habilitierten.

(3) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis erwirbt die bzw. der Habilitierte den Status einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten an der Philosophischen Fakultät.

(4) Der Status als Privatdozentin bzw. Privatdozent geht mit der Verpflichtung zur Titellehre gem. § 118 in Verbindung mit § 117 Abs. 1 BerlHG einher.

§ 17 Umhabilitation

(1) Wer bereits an einer wissenschaftlichen Hochschule die Lehrbefähigung erworben hat, kann von der Philosophischen Fakultät für ein der bisherigen Lehrbefähigung entsprechendes Fach (gemäß § 1 (1) und (2)) die Lehrbefugnis beantragen (Umhabilitation).

(2) Der Antrag auf Umhabilitation ist von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller an die Dekanin bzw. den Dekan zu richten. Dem Antrag sind die Unterlagen nach § 3 (2), 1.–6. und eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über die Habilitation und gegebenenfalls über die Verleihung der Lehrbefugnis beizulegen.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan holt eine schriftliche Stellungnahme des Institutsrats des fachlich zuständigen Instituts der Philosophischen Fakultät ein. Dem Institutsrat steht es frei, vor der Erstellung dieser Stellungnahme über die nach (2) erforderlichen Unterlagen hinaus Gutachten einzuholen.

(4) Den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät werden die Unterlagen gemäß (2) und (3) in einer dreiwöchigen Auslagefrist zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Die Auslage kann auch in elektronischer Form erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Auslage auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen. Die Entscheidung hierüber obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan. Die dem erweiterten Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können sich während der Auslagefrist schriftlich zu dem Antrag äußern (§ 70 Abs. 5 BerlHG). Diese Stellungnahmen sind der Dekanin bzw. dem Dekan zuzuleiten.

(5) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet der erweiterte Fakultätsrat über den Antrag in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 18 Allgemeine Verfahrensregelungen

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät trägt dafür Sorge, dass das gesamte Verfahren von der Stellung des Zulassungsantrages an möglichst innerhalb von neun Monaten abgeschlossen werden kann.

(2) Alle verfahrenserheblichen Mitteilungen an die Habilitandin bzw. den Habilitanden bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für belastende Entscheidungen und Fristregelungen. Diese sind zu begründen. Im Übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz.

(3) Nach dem Abschluss des Verfahrens kann die oder der Habilitierte die Habilitationsakten einsehen.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die vom erweiterten Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin am 27. Mai 1998 erlassene Habilitationsordnung (*Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* Nr. 38/1998 vom 30. September 1998) außer Kraft.

(3) Habilitandinnen bzw. Habilitanden, deren Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren vor Inkrafttreten dieser Ordnung zugestimmt wurde, schließen das Habilitationsverfahren in der Regel nach der bis dahin geltenden Ordnung ab. Sofern sie ihr Verfahren nach der neuen Ordnung abschließen wollen, ist dies schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der erweiterte Fakultätsrat.

Anlage 1: Muster des Titelblatts der schriftlichen Habilitationsleistung(en)

[*Titel*]
[*ggf. Untertitel*]

Habilitationsschrift [*bzw. Schriftliche Habilitationsleistungen*] zur Erlangung der Lehrbefähigung für das Fach
[*Fach*]

vorgelegt dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

von [*Anrede Vorname Name*]

geb. am [*Datum*]

[*Name*]
Präsidentin/Präsident

[*Name*]
Dekanin/Dekan

Gutachterin/Gutachter 1: [*Name*]
Gutachterin/Gutachter 2: [*Name*]
Gutachterin/Gutachter 3: [*Name*]

Zulassung zum Verfahren: [*Datum*]
Habilitationskolloquium: [*Datum*]

Anlage 2: Muster der Habilitationsurkunde (Lehrbefähigung)

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



HABILITATIONSURKUNDE

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

hat [*Anrede Vorname Name*],

geboren am [*Datum*] in [*Ort*],

nach einem Habilitationsverfahren gem. der Habilitationsordnung der
Philosophischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin vom 14. Juni 2022

die Lehrbefähigung für das Fach [*Fach*] zuerkannt.

[*Anrede Name*] hat damit den Nachweis erbracht, dass [*sie/er*] das Fach [*Fach*]
selbständig in Forschung und Lehre vertreten kann.

Berlin, den [*Datum*]

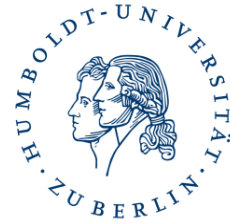
[*Siegel*]

[*Unterschrift*]
Präsidentin/Präsident

[*Unterschrift*]
Dekanin/Dekan

Anlage 3: Muster der Urkunde über die Verleihung der Lehrbefugnis

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Die Philosophische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin verleiht

[*Anrede*] **Dr. habil.** [*Vorname Name*]

die Lehrbefugnis für das Fach

[*Fach*]

nachdem ihr/ihm durch Urkunde mit Wirkung vom [*Datum*] die Lehrbefähigung für dasselbe Fach zuerkannt wurde.

[*Siegel*]

Berlin, den [*Datum*]

[*Unterschrift*]
Dekanin/Dekan